

RS Vwgh 1992/6/30 92/05/0054

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.06.1992

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

BauO NÖ 1976 §100 Abs2;

BauO NÖ 1976 §61 Abs1;

BauO NÖ 1976 §61 Abs2;

BauO NÖ 1976 §61 Abs3;

Rechtssatz

Angesichts des nicht geringen Ausmaßes einer Werbeanlage (insgesamt 21,3 x 2,6 m) bedarf es keiner weitwendigen Erörterungen darüber, daß diese geeignet ist, eine Veränderung des Ortsbildeindruckes zu bewirken, die naturgemäß mit zunehmender Entfernung als weniger störend empfunden wird.

Schlagworte

Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992050054.X02

Im RIS seit

30.06.1992

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at